

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 041/2023

Bearbeiter: Schuster

TOP: 6 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 15.05.2023 öffentlich

**Schöffenwahl 2023  
Vorschlagsliste der Gemeinde**

Anlage 1: Schöffenvorschlagsliste 15.05.2023 (nichtöffentlich)

Anlage 2: Bewerbungen zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste 15.05.2023 (nichtöffentlich)

**I. Antrag**

Wahl von 5 Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

**II. Begründung**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2023. Für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 ist eine neue Vorschlagsliste aufzustellen und an das zuständige Amtsgericht Kirchheim unter Teck zu übersenden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2 / 3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart sind in die Vorschlagsliste der Gemeinde Dettingen unter Teck **5 Personen** aufzunehmen. **Diese Zahl darf nicht unterschritten werden.**

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Zudem ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

Bei der Gemeindeverwaltung haben sich insgesamt 16 Personen für das Amt des Schöffen bei der Gemeindeverwaltung beworben, sodass der Gemeinderat über die Besetzung der Vorschlagsliste zu entscheiden hat.

Ablauf der Wahl:

Jeder Gemeinderat hat 5 Stimmen. Pro Bewerber kann maximal eine Stimme vergeben werden. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

### III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

### IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
	X	

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	15.05.2023	6 ö	041/2023

